



Landkreis München

Satzung
des Zweckverbandes
Staatliche Realschule Taufkirchen
Walter-Klingenbeck-Schule

XII-241/2

**Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Staatliche Realschule Taufkirchen
vom 09.03.2016**

Der Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen Walter-Klingenbeck-Schule“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Taufkirchen.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind:
 - a) die Gemeinde Taufkirchen
 - b) die Gemeinde Oberhaching
 - c) die Gemeinde Unterhaching
 - d) der Landkreis München
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

**§ 3
Aufgabe und Wirkungskreis**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule in Taufkirchen die erforderlichen Gebäude zu schaffen sowie den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist. Die Schule soll Schüler beiderlei Geschlechts, insbesondere aus den Gemeinden Taufkirchen, Oberhaching und Unterhaching und dem Landkreis München aufnehmen.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) In die Verbandsversammlung entsendet die Gemeinde Taufkirchen 3, die Gemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils 2 und der Landkreis München 4 Verbandsräte. Sämtliche Verbandsräte haben jeweils eine Stimme.
- (2) Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.
- (4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufgenommen werden.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter können zu den Sitzungen eingeladen und dort angehört werden.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbandssatzung oder den besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder ein Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss, einen anderen beschließenden Ausschuss oder einem Geschäftsleiter übertragen werden:
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan

- e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 - f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 - h) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 - j) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
 - k) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
 - l) der Abschluss von Darlehensverträgen und verwandten Rechtsgeschäften;
 - m) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 EURO.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 Buchstabe a, c, i und m bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9 **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§10a Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Im Ausschuss haben die Vertreter der Verbandsgemeinden Oberhaching und Unterhaching jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Taufkirchen drei Stimmen und der Vertreter des Landkreises München vier Stimmen.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

- (2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11 a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,
- a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 - b) die Beschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9 einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen
- (3) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

1. Die Gemeinde Taufkirchen stellt das erschlossene Schulgrundstück zur Verfügung.
2. Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.
3. Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

- a) 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen;
Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.
- b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten;
- c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

- a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Nr. 3.1 a) dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.
- b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Nr. 3.2 c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
- c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2 a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach in Rechnung Stellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2. a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.
- d) Bei Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Nr. 3.2.c) Satz 3.

3.3 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 b), deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausstattung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

- (2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.
- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.
- (2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Zum Kassenverwalter wird der jeweilige Kassenverwalter der Gemeinde Taufkirchen bestellt. Er nimmt folgende Kassengeschäfte wahr:

Führung der Konten des Zweckverbandes. Zeichnungsberechtigt sind dafür jeweils zwei Mitarbeiter der Gemeindekasse.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).
- (2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Gemeinde Taufkirchen den Gemeinden Oberhaching, Unterhaching und dem Landkreis München eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Schulgrundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung und die Abwicklung nach Art. 46 und Art. 47 KommZG.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21
Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (OBABl Nr. 15/2001, Seite 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.07.2009 (OBABl Nr. 8/2010, Seite 60) außer Kraft.

Taufkirchen, den 09.03.2016

Zweckverband Staatliche Realschule Taufkirchen



Ulrich Sander
Verbandsvorsitzender